

# GEMEINDE KUCHEN

## BEBAUUNGSPLAN „RUNS 1. ÄNDERUNG“

---

### SCHRIFTLICHER TEIL

- A) Bebauungsplan
- B) Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

### Satzung vom 31.03.2025

---

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB: 02.12.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom: -----  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB: vom----- bis -----

Feststellung des Entwurfes und Veröffentlichungsbeschluss: 02.12.2024  
Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt/ Internet: 06.12.2024  
Veröffentlichung/ Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: vom 16.12.2024 bis 17.01.2025  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom: 11.12.2024  
Beteiligung bis 17.01.2025  
Abwägungsbeschluss über eingegangene Stellungnahmen, 03.02.2025

Beschluss der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB -----  
Beschluss der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB 03.02.2025  
Erneute Veröffentlichung/ Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: vom ----- bis -----  
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom: 13.02.2025,  
Beteiligung bis 12.03.2025  
Abwägungsbeschluss über eingegangene Stellungnahmen 31.03.2025

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB: 31.03.2025  
Anzeige an das Landratsamt Göppingen am

Ausgefertigt:  
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Kuchen, den .....  
Bernd Rößner, Bürgermeister

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:  
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.  
Datum: TT.MM.JJJJ

## A) Satzung über den Bebauungsplan "Runs 1. Änderung"

### **Rechtsgrundlagen:**

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31. März 2025 den Bebauungsplan „Runs 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 31.03.2025, gefertigt von der Gemeindeverwaltung Kuchen, maßgebend.

### **§ 2 Bestandteile und Anlagen**

Die Bebauungsplan-Satzung besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500	in der Fassung vom 31.03.2025
schriftlicher Teil (planungsrechtliche Festsetzungen)	in der Fassung vom 31.03.2025
Hinweise zum Bebauungsplan	in der Fassung vom 31.03.2025

Dem Bebauungsplan beigelegt ist die Begründung	in der Fassung vom 31.03.2025
--	-------------------------------

jeweils gefertigt von der Gemeindeverwaltung Kuchen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung über den Bebauungsplan „Runs 1. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Kuchen, den .....

---

Bernd Rößner  
Bürgermeister




	Die Bezugshöhe dient ausschließlich der Festlegung des unteren Bezugspunktes zur Bestimmung der Trauf- und Gebäudehöhe. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt und muss nicht gleich der Bezugshöhe (BH) gewählt werden.
--	--

### 3. Bauweise

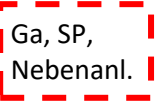
(§ 9 (1) 2 BauGB, i.V.m. § 22 BauNVO)

<b>O</b>	<p><b>offene Bauweise</b> Siehe Planeinschrieb</p> <p>Es gilt die offene Bauweise</p>
----------	---

### 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

	<p><b>Baugrenzen</b> Siehe Planeinschrieb</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.</p>
---	--

### 5. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)

	<p>Im Plangebiet sind Nebenanlagen, Garagen, Tiefgaragen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.</p> <p>Nebenanlagen sind, sofern es sich um Gebäude handelt, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einem Brutto-Rauminhalt von maximal 30 m<sup>3</sup> je Grundstück zulässig. Dies gilt auch in den für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen.</p> <p>Nebenanlagen haben einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Garagen und überdachte Stellplätze haben einen Abstand von mindestens 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Erfolgt die Einfahrt senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche, ist zu dieser ein Abstand von mindestens 2,0 m (Stauraum/Einfahrt) einzuhalten.</p>
---	---

**6. höchstzulässige Zahl der Wohnungen** (§ 9 (1) 6 BauGB)

<b>max. 2 WE</b>	<b>höchstzulässige Zahl der Wohnungen</b> Die Zahl der Wohneinheiten ist pro Gebäude begrenzt. Siehe Planeinschrieb.
----------------------	---

## B) Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Runs 1. Änderung“

### **Rechtsgrundlagen:**

- Die **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

Aufgrund des § 74 Abs. 1 und Abs. 7 LBO Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Runs 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung „Runs 1. Änderung“ deckungsgleich.

### **§ 2 Bestandteile und Anlagen**

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Runs 1. Änderung“ besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500  
schriftlicher Teil (Örtliche Bauvorschriften)

in der Fassung vom 31.03.2025  
in der Fassung vom 31.03.2025

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Runs 1. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 6 u. 7 LBO u. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche örtliche Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Kuchen, den .....

---

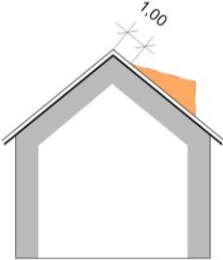
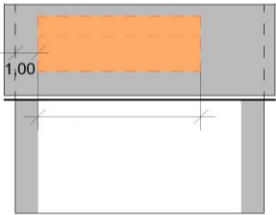
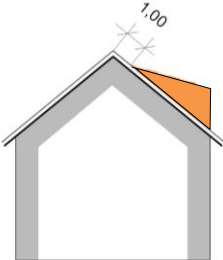
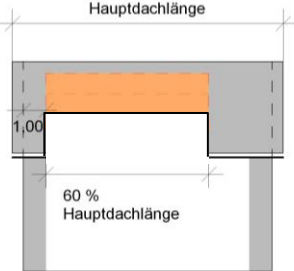
Bernd Rößner  
Bürgermeister

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Runs 1. Änderung“ (nach § 74 LBO)

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

	<p><b>1.1. Dachdeckung, Dachneigung</b></p> <p>Glasierte, glänzende und reflektierende Ziegel oder Dacheindeckungselemente sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Energiegewinnung. Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind nicht zulässig.</p> <p>Bei Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Dachneigung von weniger als 8°, ist das Dach vollflächig extensiv zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.</p> <p>Solar- und Photovoltaikanlagen müssen die Dachneigung der dazugehörenden Dachfläche aufweisen. Bei Flach- und flachgeneigten Dächern (Dachneigung 0° - 5°) sind Aufständereien für Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Im Bereich der Anlagen kann auf die Begrünung verzichtet werden.</p>
	<p><b>1.2. Dachaufbauten, Zwerchgiebel, Querbauten</b></p> <p>Je Gebäude darf nur eine Gaubenform verwendet werden. Die Abdeckung ist wie im Hauptdach auszuführen. Doppelhäuser und Hausgruppen zählen als ein Gebäude.</p> <p>Der Abstand von Gauben, Zwerchgiebeln und Querbauten zur Giebelwand darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der obere Dachanschluss muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptdachfirstes liegen (gemessen auf der Dachschräge).</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div> <p>Schleppdachgauben und Querbauten müssen eine Mindestdachneigung von 10° aufweisen. Zwerchgiebel und Querbauten sind bis zu einer Breite von 60% der Gebäudelänge zulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen zählen als ein Gebäude.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>

## 2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

	<p>Die unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen soweit sie nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege genutzt werden.</p> <p>Die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen (oberirdische Stellplätze mit ihren Zufahrten und Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Sickersteine, Rasenpflaster).</p>
--	---

## 3. Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

	<p><b>3.1. Höhen entlang öffentlicher Flächen</b></p> <p>Entlang öffentlicher Flächen (wie Verkehrsflächen, Grünflächen etc.) sind tote Einfriedungen (wie Zäune, Mauern etc.) bis maximal 1,50 m und lebende Einfriedungen (wie Hecken etc.) bis maximal 1,80 m Höhe zulässig.</p> <p>Die Höhe der Einfriedung wird gemessen von Oberkante Gelände bis zur höchsten Stelle der Einfriedung. Fundamentsockel sind somit auf die Höhe anzurechnen.</p> <p>Stützmauern werden auf die Höhe der Einfriedung nicht angerechnet.</p>
	<p><b>3.2. Höhen entlang privater Flächen</b></p> <p>Entlang Grenzen zwischen privaten Grundstücken werden in dieser Satzung keine Regelungen getroffen.</p>
	<p><b>3.3. Material</b></p> <p>Stacheldraht, stromführende Zäune oder ähnliche Materialien und Ausführungen, welche Verletzungsgefahren für Mensch und Tier darstellen, sind für die Erstellung von Einfriedungen nicht zulässig.</p>

## 4. Stellplätze und Garagen

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

	<p>Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für jede Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen. Bei Dezimalzahlen wird aufgerundet (z.B. 1 Wohneinheit -&gt; 2 Stellplätze, 2 Wohneinheiten -&gt; 3 Stellplätze).</p>
--	--



### III.HINWEISE

zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften

#### 1. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramik-reste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### 2. Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen zu rechnen ist, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Göppingen) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und Einbauten unter der MW-Linie des Grundwassers sind nicht zulässig, bei Gründungen im Bereich des mittleren Grundwassers sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Eine Ableitung von Grund- und Schichtwassers ist höchstens für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

#### 3. Regelung zum Schutz des Bodens

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

#### 4. Grundstücksentwässerung

Die Rückstauebene der öffentlichen Kanäle liegt gemäß DIN 1986 auf Oberkante Straßenniveau. Die Grundstückseigentümer sind für den Schutz ihrer Gebäude vor Rückstau verantwortlich.

Es wird empfohlen Niederschlagswasser von Dachflächen – so weit möglich – auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und Wassergesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

#### 5. Naturschutzfachliche Hinweise

##### 5.1. Artenschutz

Bzgl. Gehölzrodungen ist § 39 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Sofern Einzelbäume zwischen dem 1. März und dem 30. September gerodet werden sollen oder geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung eines zulässigen Bauvorhabens in dieser Zeit entfernt werden soll, sind zur Sicherstellung des Artenschutzes die Bäume oder der geringfügige Gehölzbewuchs vor Rodung auf Besatz mit Vogelneestern und Fledermaus-Einzeltieren hin zu überprüfen. Dies liegt in der Verantwortung Desjenigen,

welcher die Bäume fällt bzw. fällen lässt. Bei Besatz ist die Rodung zu verschieben bis sichergestellt ist, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Im Zweifel ist mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vor-gehen abzustimmen.

Sollte die bestehende Garage rückgebaut oder abgebrochen werden, ist auch hier darauf zu achten, dass keine Vogelbruten zu Schaden kommen.

#### 5.2. Großflächige Glasflächen

Großflächige Glasflächen sind mit hochwirksamen Markierungen gegen Vogelschlag auszurüsten. Geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag an großflächigen Glasfronten sind z.B.:

- Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen
- Verwendung alternativer, lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien
- Verhinderung von Durchsichten und Korridoren
- Einsatz von Glas ohne Reflexion zur Vermeidung von Spiegelungseffekten

#### 5.3. Außenbeleuchtung

Eine naturverträgliche Außenbeleuchtung wird angeregt. Dies kann Störungen von Brutvögeln während lichtarmer Zeiten verhindern und zum Schutz von Insekten beitragen. Die Beleuchtung sollte folgendermaßen ausgeführt werden:

- Beleuchtung unter Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen nur im betriebsbedingten notwendigen Umfang
- Lichtlenkung und Abschirmung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (Lichtbündelung zum Boden hin), Vermeidung horizontaler Abstrahlungen
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion
- Verwendung von staubdichten bzw. geschlossenen Leuchten um ein Eindringen von Insekten zu verhindern
- Verwendung von Natriumdampflampen und LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet)

#### 5.4. Gartenanlagen

Gartenanlagen sind gemäß § 21a Naturschutzgesetz insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen sind zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.

#### 6. Dachbegrünung

Es wird empfohlen auch die Dächer der Hauptgebäude mit extensiver Dachbegrünung zu versehen soweit diese mit flachen oder flach geneigten Dächern bis 10° ausgeführt werden.

#### 7. Klimaschutz

Es wird auf die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) und die damit verbundenen Pflichten zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) hingewiesen

#### 8. Elektromobilität

Es wird auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) hingewiesen

#### 9. Einfriedungen (zu Örtl. Bauvorschriften Nr. 3)

Zwischen privaten Grundstücken richtet sich die Zulässigkeit von Einfriedungen nach den privatrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz– NRG), soweit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten sind.